



Lohmeyer

## **UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG FÜR EINEN HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ FÜR DEN NEUBAU DES KLINIKUMS COBURG**

Auftraggeber:

Klinikum Coburg GmbH  
Ketschendorfer Straße 33  
96450 Coburg

Bearbeitung:

Lohmeyer GmbH  
Niederlassung Karlsruhe

Dipl.-Geogr. T. Nagel  
Dipl.-Umweltwiss. A. Jost

Juli 2022, redaktionell geändert August 2022  
Projekt 20613-22-02  
Berichtsumfang 9 Seiten

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>VORGEHENSWEISE .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>BESCHREIBUNG DER PLANUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>UMWELTERHEBLICHKEIT DES HUBSCHRAUBERLANDEPLATZES .....</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>QUELLEN .....</b>	<b>9</b>

## **1 AUFGABENSTELLUNG**

In Coburg ist der Neubau des Klinikums Coburg auf dem ehemaligen Areal der Coburger Kaserne (Hindenburg-Kaserne), südlich der Verlängerungen der Von Gruner Straße und westlich der Verlängerung Wilhelm-Ruß-Straße vorgesehen. Bestandteil des Klinikums ist ein Hubschrauberlandeplatz für die Notfallmedizin auf dem Dach der Klinik. Dafür wird von der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - für die Genehmigungsfähigkeit eine Umwelterheblichkeitsprüfung für den Hubschrauberlandeplatz gefordert.

## 2 VORGEHENSWEISE

Für den geplanten Hubschrauberlandeplatz ist gemäß § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) (UVPG) in Verbindung mit § 3c und § 3e Absatz 1 Nr. 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, (UVPG (2021)) in Verbindung mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG bei einem Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer Start- und Landebahngrundlänge von weniger als 1.500 m Bahnlänge eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vorzunehmen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

### 3 BESCHREIBUNG DER PLANUNG

Der Hubschrauberlandeplatz ist auf dem Dach des geplanten Neubaus des Klinikums Coburg auf dem ehemaligen Areal der Coburger Kaserne (Hindenburg-Kaserne), südlich der Verlängerungen der Von-Gruner-Straße und westlich der Verlängerung Wilhelm-Ruß-Straße vorgesehen.

Die Lage des geplanten Dachlandeplatzes wird mit den UTM-Koordinaten und dem Rechtswert von 32 641003 und dem Hochwert 5571469 beschrieben. Der Dachlandeplatz ist in einer Höhe von ca. 28 m über Grund (349.25 m ü. NHN) geplant. Die Flugbetriebsfläche (Plattform) weist eine Ausdehnung von ca. 800 m<sup>2</sup> auf, der Plattformdurchmesser ist mit 32.00 m angegeben.

Die Lage des Hubschrauberlandeplatzes ist auf der Grundlage des Lageplans für den Neubau des Klinikums Coburg in **Abb. 3.1** aufgezeigt.

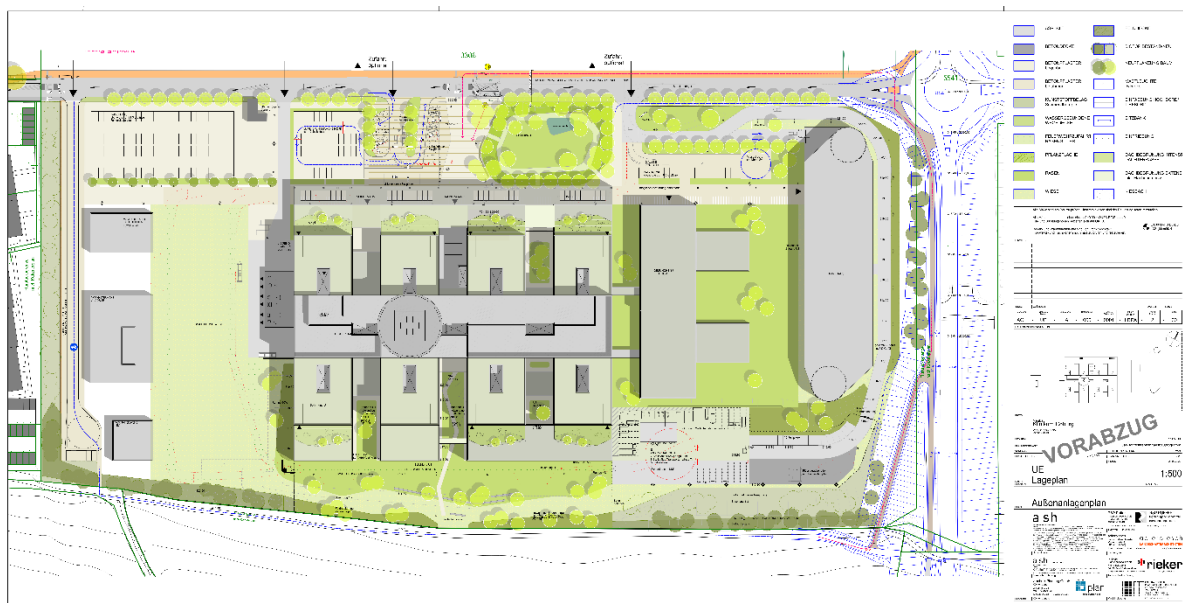


Abb. 3.1: Lage des Hubschrauberlandeplatzes auf dem Klinikgelände

In **Abb. 3.2** sind die vorgesehenen An- und Abflugrichtungen als sogenannte Sektoren eingezeichnet (Quelle: Becker: Eignungsgutachten im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Genehmigung der geplanten Anlage und für den Betrieb eines erhöhten Hubschrauberlandeplatzes für das Klinikum Coburg. 2022).

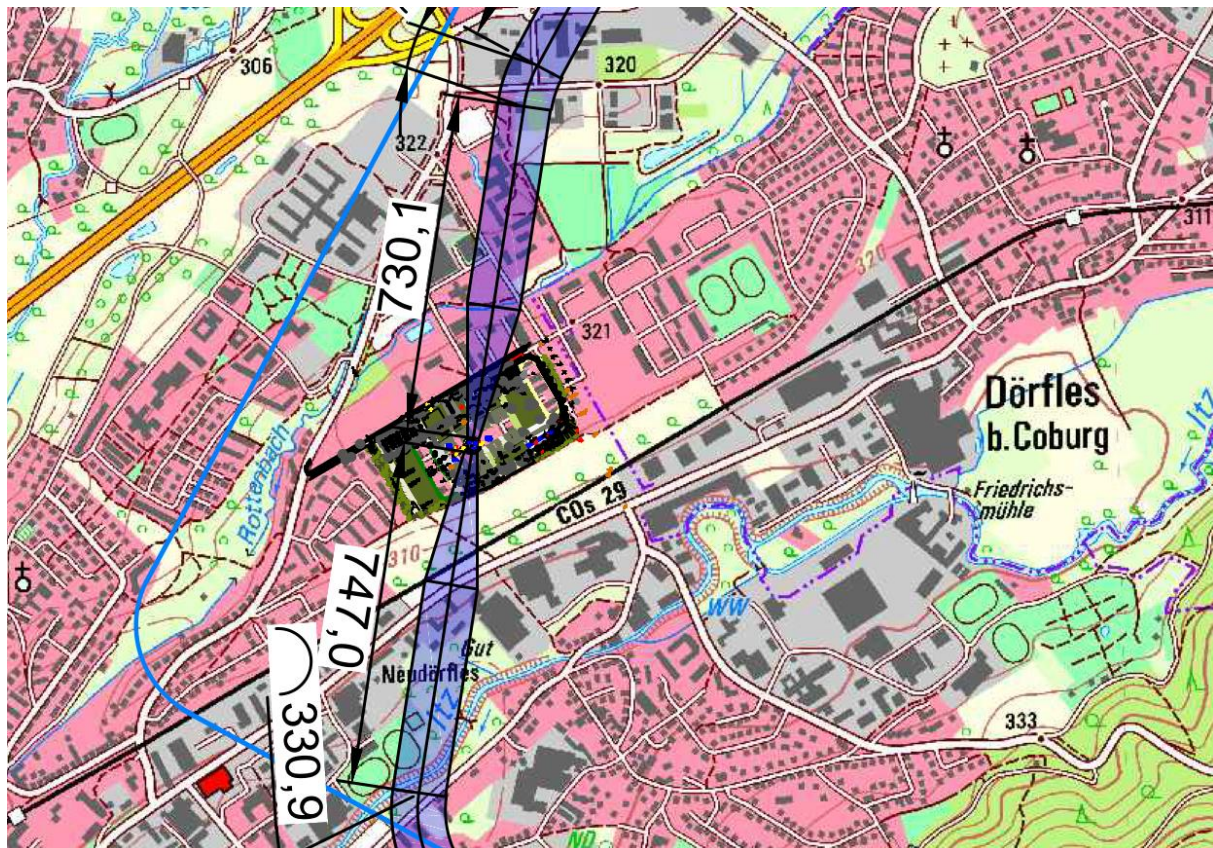


Abb. 3.2: Vorgesehene Flugrichtungen

### Gesamtplanung Klinikum Coburg

Für die Planungen des Klinikums Coburg wurde eine Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg eingeleitet. Dafür liegt die entsprechende Ausarbeitung „Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 22.03.2022 für das Gebiet „Ehemaliges BGS-Gelände““ vor (Stadt Coburg, 2022).

Die umweltseitige Gesamtbewertung ist wie folgt formuliert: „Zusammenfassend können die Auswirkungen der Vorhaben auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora und Fauna sowie Landschaftsbild und Erholung als geringfügig bezeichnet werden. Erheblicher können die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft durch die zu erwartenden Immissionen ausfallen. Hier müssen die Auswirkungen im Vorfeld im Rahmen der Bauleitplanung durch entsprechende Gutachten untersucht und Maßnahmen zur Minimierung der Belastungen aufgezeigt werden.“

Erläutert wird die Bewertung mit folgenden Beschreibungen:

„Als geringfügig negative Auswirkung des Vorhabens auf einen Teil der zu berücksichtigenden Schutzgüter ist die Erhöhung des Versiegelungsgrades der Flächen zu nennen.

Bei der Umsetzung der Planungen muss also darauf geachtet werden, die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die größten Auswirkungen durch die Vorhaben im Planungsgebiet sind auf das Schutzgut Luft und Klima durch die zukünftigen Immissionen zu erwarten. Größtes Augenmerk muss auf die Vermeidung und die Reduzierung von Immissionen, ausgelöst durch den Zu- und Abfahrtsverkehr zum Areal des Klinikums und die geplante BGS-Trasse gerichtet werden.

Dies kann zum einen durch eine optimale Einbindung des Areals in das zukünftige Buslinienetz, den Ausbau und eine einhergehende Vernetzung von Fuß- und Radwegen sowie die Anbindung des Areals an den schienengebundenen ÖPNV durch die Planung und Inbetriebnahme eines Bahnhaltdepot erreicht werden. Zum anderen kann durch die bereits politisch angestoßene Verkehrs- oder auch Mobilitätswende (Stichwort: Elektromobilität) bis zur Inbetriebnahme des Klinikums im Jahr 2029 bzw. der BGS-Trasse eine nachhaltige Immissionsentlastung erwartet werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ist aufgrund der geplanten Darstellungen im Vorentwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coburg, auch auf Grund der geplanten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, nicht zu erwarten.“

Hinweis: Die oben erwähnte „BGS-Trasse“ ist entsprechend der Änderung des Flächennutzungsplanes als Verlängerung der Wilhelm-Ruß-Straße vorgesehen, die die Neustadter Straße (im Süden) mit der Lauterer Straße (im Norden) verbinden soll.

### **Hubschrauberlandeplatz**

Ergänzend zu den umweltseitigen Betrachtungen für den Flächennutzungsplan und die Gesamtplanung des Klinikums Coburg sind für den Hubschrauberlandeplatz umweltseitig insbesondere die Auswirkungen durch den Betrieb auf die Umweltbedingungen in der Umgebung zu betrachten.

Das betrifft insbesondere die schalltechnischen Auswirkungen durch den Flugbetrieb. Dafür wurde die „Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Hubschrauber-Dachlandeplatz am Neubau des Klinikums Coburg an der von-Gruner-Straße in 96450 Coburg“ (Wenker & Gesing, 2022) erarbeitet.

Die Berechnungsergebnisse ergeben, dass die nach dem Fluglärmgesetz immissionsschutzrechtlich maßgeblichen Konturen der Schallpegelbereiche von 55 dB(A) für Tagstunden (strengere Schutzzone 2) und 50 dB(A) für Nachtstunden sich auf den Nahbereich um den Landeplatz sowie auf das Gelände des Klinikums beschränken.

In der schalltechnischen Untersuchung sind in den Ergebnisdarstellungen auch die Konturen der Schallpegel 50 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts eingetragen, die sich ebenfalls auf das Klinikgelände beschränken. Damit sind in umliegenden Siedlungsnutzungen durch den Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes keine Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, „Schallschutz im Städtebau“, ableitbar.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Baader Konzept, 2022) erarbeitet. Die in dem Bericht beschriebenen Inhalte für Fledermäuse und Vögel werden hier folgend skizziert. Dabei wurden u. a. Fledermäuse im Hinblick auf Anhang IV der FFH-Richtlinie betrachtet. Es wurden mindestens 10 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen und es wurde festgehalten, dass im Plangebiet zahlreiche Gebäude vorhanden sind. Daher kann eine anlagenbedingte Beeinträchtigung von siedlungsbezogenen Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus) nicht ausgeschlossen werden. Weiter wurde beschrieben, dass sich durch den hohen Anteil älterer Gehölze zahlreiche potenzielle Habitatbäume auf dem ehemaligen Bundesgrenzschutz-Gelände befinden, die für die Fledermausarten der Gehölze und Wälder sowohl als Nist- als auch als Quartierbäume dienen können. Ein Großteil dieser Gehölze werden im Rahmen des Vorhabens gerodet. Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung von gehölbewohnenden Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Vor der Rodung ist deshalb eine genaue Kontrolle der Bäume bzw. das Überprüfen von vorhandenen Höhlen und Spalten auf Fledermausbesatz im Vorfeld notwendig, um Tötungstatbestände zu vermeiden.

Die Betrachtung der Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten ergab, dass im Untersuchungsgebiet und in der direkt angrenzenden Umgebung 44 Vogelarten nachgewiesen werden konnten. Dabei handelte es sich um 28 weit verbreitete, sogenannte „Allerweltsarten“ und um 16 saP-relevante Arten. Vier der saP-relevanten Arten besaßen Brutreviere im UG. Diese Arten sind durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen. Während der Bauzeit kann die Eignung als Nahrungsfläche oder die Eignung für Durchzügler aufgrund von Störungen zwar eingeschränkt sein. Im Umfeld bestehen jedoch ausreichend Ausweichflächen, sodass keine Rückwirkungen auf Brutplätze oder auf Populationsebene zu erwarten sind. Bei den übrigen 24 Arten, für die ein Brutverdacht oder Brutnachweis erbracht wurde, handelt es sich



um sogenannte „Allerweltsarten“, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Für die bauliche Umnutzung der Fläche wird insbesondere der Umgang mit der Bauphase betrachtet, da nach der Umsetzung dort keine natürlichen Anziehungspunkte für die Fledermäuse und Vogelarten bestehen.

Aus den Ausarbeitungen sind für das Plangebiet und den Betrieb des Klinikums inklusive Hubschrauberlandeplatz keine erheblichen Konflikte mit den Belangen des Vogel- und Fledermausschutzes ablesbar.

#### **4 UMWELTERHEBLICHKEIT DES HUBSCHRAUBERLANDEPLATZES**

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorbezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme Hubschrauberlandeplatz, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Betriebsbedingte schalltechnische Auswirkungen durch Starts und Landungen des Hubschraubers beschränken sich auf das zu betrachtende Grundstück. In benachbarten Nutzungen sind keine Konflikte mit Beurteilungswerten zu erwarten; die Geräuschemissionen verbleiben dort unterhalb der für gesundheitliche Auswirkungen maßgeblichen Schwellenwerte.
- Für die Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft treten ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf. Der Hubschrauberlandeplatz wird auf dem Dach eines Gebäudes errichtet. Zusätzliche Eingriffe, insbesondere Flächenversiegelungen, sind daher nicht erforderlich.
- Darüber hinaus sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Wasser, Hydrogeologie und Geologie zu befürchten. Eingriffe in Schutzgebiete und Oberflächengewässer finden nicht statt. Für den unwahrscheinlichen Havariefall sind ausreichende Schutzmaßnahmen geplant.

## 5 QUELLEN

Baader Konzept (2022): Regiomed-Kliniken GmbH, Gesundheitscampus Coburg. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Baader Konzept GmbH, Gunzenhausen, 2022.

Becker (2022): Eignungsgutachten im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Genehmigung der geplanten Anlage und für den Betrieb eines erhöhten Hubschrauberlandeplatzes für das Klinikum Coburg. P. Becker, Freier Sachverständiger, Kirschau, 2022

DIN 18005 (2002): Schallschutz im Städtebau. Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag GmbH, Berlin, 2002-07.

DIN 18005, Beiblatt (2005): Schallschutz im Städtebau. Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebaulich Planung. Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag GmbH, Berlin, 1987-05.

Stadt Coburg (2022): Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 22.03.2022 für das Gebiet „Ehemaliges BGS-Gelände“. Stadt Coburg, 2022.

UVPG (2021): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I, Nr. 14, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I Nr. 63, S. 4147), in Kraft getreten am 15. September 2021.

Wenker & Gesing (2022): Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Hubschrauber-Dachlandeplatz am Neubau des Klinikums Coburg an der von-Grüner-Straße in 96450 Coburg“. Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau 2022.